Beilage

Deutsch als Pflichtsprache auf Nürnberger Schulhöfen

hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20. Februar 2006

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Schulausschusses

vom 19. Mai 2006

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Nach den schulrechtlichen Vorgaben (vgl. Anlage) ist für den Erlass einer Hausordnung der Schulleiter zuständig. Aufwandsträger, Schulforum und Elternbeirat sollen dabei mitwirken.
Schüler ohne Deutschkenntnisse befinden sich in der Regel in den Grund-, Haupt- und Förderschulen. Eine aktuelle Abfrage bei diesen Schulen ergab, dass keine Schule an einer amtlichen Regelung über eine Hausordnung für Deutsch als Pflichtsprache auf dem Schulhof gewonnen werden kann. Die Schulen sind einvernehmlich der Ansicht, dass Deutsch als Verkehrssprache, auch auf dem Schulhof, besser über pädagogische Programme durchgesetzt werden kann als über Hausordnungen.

II. Beilagen

- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20. Februar 2006
- Schulleiter-ABC, Karte Hausordnung

III. Bericht

IV. Herrn OBM

K.g. 02.05.06 OBM Maly

V. Herrn Ref. IV

Nürnberg, den 28.04.2006
Referat IV

Beitr. f

FRAKTION DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

IM STADTRAT ZU NÜRNBERG

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg SchulA 15.05.06

Herrn Oberbürgermeister Integr K 08.03.06
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
21. FEB. 2006 /..... Nr.....

IV	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
		4 Antwort vor Absendung vorlegen
	2 z.w.V.	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 – 2907
Telefax: 09 11 / 231 – 4051
Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

mm / 20.02.06
Regitz

Deutsch als Pflichtsprache auf Nürnberger Schulhöfen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

über die Hausordnung einer Berliner Schule mit einem hohen Ausländeranteil, nach der auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos Deutsch gesprochen werden soll, wurde in den vergangenen Wochen viel diskutiert. Einig sollten sich alle in dem Bestreben sein, wo immer möglich den Erwerb und den Gebrauch der deutschen Sprache als Schlüssel zur Integration zu fördern und zu fordern. Der Stadtrat hat mit dem Beschluss, das Schulbudget um 200.000 Euro für derartige Zwecke zu erhöhen, ein deutlichen Zeichen gesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Akzentulerung bei der Mittelvergabe stelle ich für die CSU-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über folgende Fragen:

1. Sieht das Schulreferat im Erlass einer derartigen Hausordnung einen Baustein zur Verbesserung der Integration ausländischer Schüler?
2. Welche Vorbereitungen sind notwendig, um an einer ausgewählten Schule mit einem hohen Ausländeranteil eine Probeversuch mit einer dem entsprechenden Hausordnung zu starten?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frieser
Fraktionsvorsitzender

Hausordnung

§ 19 VSO
§ 31 SVSO

Der Schulleiter
soll unter Mitwirkung des Aufwandsträgers sowie des Schulforums, bei Grundschulen des Elternbeirates, eine Hausordnung erlassen.

Art. 56 (4),
62 (1) Ziff. 5,
69 (3) Ziff 4 BayEUG

Inhalt, z. B.
- Betreten des Schulgebäudes
- Einlass ins Schulgebäude
- Betreten und Verlassen der Klassenzimmer
- Betreten von Fachräumen
- Verkehr auf Treppen und Fluren
- Pausenregelung
- Verlassen des Schulgrundstückes während der Pausen und Zwischenstunden
- Schonung der Räume und Einrichtungen der Schule, insbesondere der Lehr- und Lernmittel
- Schadenersatz bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung
- Sauberkeit in den Toiletten
- Benutzung von Fahrrädern (kein Fahren auf dem Schulhof), Unterbringung der Fahrräder
- Aufenthalt der Fahrschüler
- Rauchverbot für Schüler auf dem Schulgrundstück
- Verbot der Mitnahme von Gegenständen, die Unterricht und Erziehung nicht fördern (z. B. Waffen, Messer, Waffenimitationen usw.)
- Verbot des Warenhandels und ungenehmigter Sammlungen
- Verbot der Verteilung von Druckschriften an die Schüler
- Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken während der Pausen
- Mitbringen von Hunden
- Tragen von Hausschuhen
- Hausrecht des Schulleiters

§ 19 LDO

Fortsetzung auf Rückseite ▼

© Lott/Hartwig: Schulleiter-ABC (begründet von Willi Weber 1976) – eine Sachkartei für den verwaltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Bayern (Volks- und Förderschulen). Verlag Baumann GmbH+Co KG, Postfach 11 49, 95301 Kulmbach

Hausordnung

Bekanntgabe
Die Hausordnung soll sichtbar in der Nähe des Schuleingangs ausgehängt und allen Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben werden. Sie gilt nicht nur für Schüler, sondern auch für Besucher der Schule, wie Eltern und schulfremde Personen.

Empfehlung
Folgender Hinweis sollte in die Hausordnung aufgenommen werden:
Für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule tragen die Erziehungsberechtigten gemäß gesetzlicher Vorschriften die Verantwortung. Die Schule ist jedoch berechtigt, auch das außerschulische Verhalten eines Schülers bei ihren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Verweisungen
Getränke – Verkauf in den Pausen
Hausmeister – Zusammenarbeit mit der Schule
Pausen
Pausenhof – Befahren durch Kraftfahrzeuge
Unterrichtsfremde Gegenstände – Beschlagnahme
Warenautomaten
Werbung

© Lott/Hartwig: Schulleiter-ABC (begründet von Willi Weber 1976) – eine Sachkartei für den verwaltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Bayern (Volks- und Förderschulen). Verlag Baumann GmbH+Co KG, Postfach 11 49, 95301 Kulmbach